

Haushaltssatzung der Gemeinde Visbek

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Visbek in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.251.278,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.269.260,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.021.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.731.710,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.486.930,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.299.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.550.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	25.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.058.130,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.056.210,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 7.550.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.290.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Visbek, den 12.12.2017

(Meyer)

Bürgermeister